

Beschluss

AG Flensburg, § 890 Abs. 1 ZPO

**Ordnungsgeld wegen Zuwiderhandlung
gegen Unterlassungsverpflichtung zu
jeglicher Kontaktaufnahme**

Beschluss AG Flensburg v. 14.2.2003, AZ: 67 C 406/02

Aus dem Sachverhalt:

Gegen den Schuldner wird wegen mehrfacher Zuwiderhandlung gegen die in der einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts Flensburg vom 27.11.2002 enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen, mit der Gläubigerin irgendwie Kontakt, sei es persönlich, telefonisch, schriftlich oder über Dritte, aufzunehmen, gemäß § 890 Abs. 1 ZPO ein Ordnungsgeld von 250 Euro ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft verhängt. Der Streitwert wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat der im Titel auferlegten Unterlassungsverpflichtung zuwidergehandelt. Die Gläubigerin wurde insgesamt fünfmal über den Mobilfunkanschluss des Schuldners mit einer SMS-Nachricht kontaktiert.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld für diese Zuwiderhandlung auf 250 Euro festgesetzt und dabei berücksichtigt, dass es sich einerseits um keine schweren Zuwiderhandlungen gegen die Unterlassungspflicht handelte, da alle SMS-Nachrichten harmlosen Inhalts und freundlicher Art gewesen sind. Auf der anderen Seite musste dem Schuldner aber nachhaltig verdeutlicht werden, dass er aufgrund der einstweiligen Verfügung verpflichtet ist, jedwede Kontaktaufnahme zu der Gläubigerin zu unterlassen, gleich welchen Inhalts etwaige Nachrichten sind.

Der gegen diesen Beschluss eingelegten sofortigen Beschwerde wurde nicht abgeholfen.